

Stand: August 2023

MERKBLATT

für Zeltbau

Als Veranstalter*in unterstützt Sie die TU Berlin mit diesen Hinweisen für eine gelungene, kommunikative und erfolgreiche Veranstaltung außerhalb der Gebäude auf dem Campus und dem Gelände der Standorte unserer Universität. Für Sie als Veranstalter*in und für Ihr Team sind hier wesentliche und wichtige Punkte zusammengefasst, die sowohl eine gute Veranstaltung, aber auch ebenso eine sichere, gesundheitsgerechte und umweltfreundliche Veranstaltung kennzeichnen.

Nur für TU-Mitglieder:

Nutzen Sie bitte auch die Dienstleistung der Beratung und Unterstützung der jeweiligen Stabsstellen (beispielsweise SDU¹) und der Referate der Zentralen Universitätsverwaltung für die Planung und Durchführung ihrer Veranstaltung. Greifen Sie gerne auf die bekannten Hilfsmittel, insbesondere die Gefährdungsbeurteilung, für ihre Veranstaltung zurück.

Die Hinweise gelten für Zelte (Veranstaltungs-, Fest-, Messe-, Ausstellungs-, Partyzelte) einschließlich für Pavillons (Sonnenschutz-, Festival-, Regenschutz-, Gartenpavillons) die für Veranstaltungen genutzt werden. Als Pavillons werden fliegende Bauten in Leichtbauweise ohne Boden, mit Gestänge und Planen zur Dach- und Seitenabdeckung, verstanden. Als Zelte werden gleichartige Bauten mit Boden verstanden. Es werden Zelte in der Kategorie über 9m² und über 75m² unterschieden.

- (1) Zeltaufbauten müssen beim Team Eventmanagement angemeldet werden.
- (2) Die Verwendung von Heringen (ab 25,00 cm Länge und/oder >0,50 cm Durchmesser) oder Erdnägeln zur Bodenverankerung ist nicht gestattet. Es ist ausschließlich mit Schwerlastböden oder Ballastierung zu arbeiten.
- (3) Die Vorgaben der Berliner Baumschutzverordnung (BaumSchVO) sind zwingend einzuhalten. Wir verweisen insb. auf § 4 BaumSchVO.
- (4) Weiterhin sind die Vorgaben des GrünanlG und des DschG Bln bezogen auf den Campus und die Standorte der TU Berlin anzuwenden und zu berücksichtigen.
- (5) Das Befahren von Vegetations- und Wegeflächen ist nur möglich, sofern diese durch Abdecken (z.B. mittels Lastverteilungsplatten) geschützt werden. Für etwaige Schäden haftet der*die Veranstalter*in.
- (6) Zelte mit einer Grundfläche ab 75,00 m² bedürfen einer TÜV-Abnahme. Diese ist dem Team Eventmanagement unaufgefordert vorzulegen.
- (7) Sofern durch den*die Veranstalter*in ein*e Zeltbauer*in beauftragt wird, sind dem Team Eventmanagement folgende Angaben zu machen:
 - Firma,
 - Ansprechperson,
 - Mobilfunknummer.
- (8) Der Veranstalter sorgt für ausreichende Zeltsicherheit (insbesondere Standsicherheit, Statik, Einsturzschutz und Arbeitssicherheit).
- (9) Der*Die Veranstalter*in ist dazu verpflichtet die Wetter- und Witterungsentwicklung während der gesamten Standzeit des Zeltes bzw. der Zelte zu beobachten und sich im Bedarfsfall um die Sicherung oder ggf. Betriebseinstellung zu kümmern.

¹ <https://www.tu.berlin/go41215>

Stand: August 2023

(10) Alle kritischen und gefährlichen Wetter und Witterungen (z.B. Starkregen, Schnee, Eis, Gewitter, Blitzschlag, etc.) sind maßgeblich als Kriterium für den Abbruch der Veranstaltung, frühzeitigen Abbau, vorsorgliche Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

(11) Bei einer Betriebseinstellung ist Folgendes zu beachten:

- Räumung des Zeltes bzw. der Zelte,
- (Ver-)Schließen der Zelteingänge,
- Beräumung der umliegenden Freiflächen.

(12) Der TU Berlin steht es zu jedem Zeitpunkt frei die Situation selbst zu beurteilen und im Rahmen der Betreiberinnenverantwortung die Sicherung oder Betriebseinstellung anzuordnen.